

Richtlinie zur Förderung der Aus- und Weiterbildung von MitarbeiterInnen in Qualifizierungsverbänden

1. Allgemeines

Aus- und Weiterbildung sowie berufliche Qualifizierung stellen die wesentlichen Grundpfeiler für adäquate und attraktive Beschäftigung in der Region dar. Sie sind die Säulen einer leistungsstarken und wettbewerbsfähigen Wirtschaft. Daher sollen mit Hilfe dieser Förderaktionen Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung von MitarbeiterInnen in Betrieben in Qualifizierungsverbänden zielgerichtet unterstützt werden, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft ausgebaut und so für Wachstum und Sicherung von hochqualifizierten Arbeitsplätzen gesorgt werden kann. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

2. Zielsetzung der Förderaktion

- 2.1. Vorrangiges Ziel ist die Durchführung gemeinsamer Schulungen, damit die nachhaltige Höherqualifizierung der MitarbeiterInnen sowie die Erhaltung und Steigerung der Arbeitsfähigkeit von Beschäftigten in den teilnehmenden Betrieben gefördert werden kann.
- 2.2. Es soll die Angebotsqualität in den Unternehmen erhöht und die Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Wirtschaft gestärkt werden.
- 2.3. Gleichzeitig soll damit die überbetriebliche und überregionale Zusammenarbeit gefördert werden.
- 2.4. Durch höhere Qualifikation der MitarbeiterInnen soll eine Stärkung der Wettbewerbsposition der burgenländischen Betriebe erfolgen.

3. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Förderungen nach dieser Richtlinie bildet die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Artikel 31) der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Für den Fall des Ablaufens oder der Änderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

Die FörderungswerberIn ist verpflichtet, im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Förderstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Unternehmen betreffen, zu machen und diesbezüglich spätere Änderungen mitzuteilen. Die Förderstelle hat auf Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen (siehe Punkt 9) gewährt werden kann.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanweisung auf Grund eines Beschlusses der Europäischen Kommission nicht nachgekommen sind und Unternehmen in Schwierigkeiten (gem. Art. 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014) sind nicht förderbar.

4. Förderungswerber

- 4.1. FörderungswerberIn ist ein Qualifizierungsverbund. Ein Verbund ist ein Netzwerk von mindestens drei Betrieben.
- 4.2. Ein Verbundnetzwerk besteht im Normalfall aus einem Leitbetrieb und dem sogenannten Verbundmanagement (den Verantwortlichen aus den Betrieben). Eine Verbundkoordination ist für die administrativen Aufgaben im Verbund zuständig.

5. Förderbare ArbeitnehmerInnen

- 5.1. Förderbare ArbeitnehmerInnen sind MitarbeiterInnen in einem Betrieb des Qualifizierungsverbundes, die sich in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis befinden und bei der Burgenländischen Gebietskrankenkasse gemeldet sind.
- 5.2. Als MitarbeiterInnen gelten Personen, welche aufgrund eines privatwirtschaftlichen Vertrages unselbstständige, fremdbestimmte Dienstleistungen zu erbringen haben.

6. Gegenstand der Förderung

- 6.1. Gegenstand der Förderung sind externe Bildungsmaßnahmen von MitarbeiterInnen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der derzeitigen oder künftigen Tätigkeit stehen. Die Bildungsmaßnahme muss überbetrieblich verwertbar sein. Die Höherqualifizierung der MitarbeiterInnen muss im Vordergrund stehen.
- 6.2. Die Schulungsangebote bzw. TrainerInnen werden durch die teilnehmenden Unternehmen bzw. die Leitbetriebe ausgewählt und beauftragt. Bildungsträger sind Einrichtungen und Institutionen, die befähigt sind, Qualifizierungsmaßnahmen durchzuführen.

- 6.3. Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Schulung nachgewiesen werden kann (Vorlage von Vergleichsangeboten, Teilnahme von mindestens 5 MitarbeiterInnen je Einzelschulung,...).
- 6.4. Maßgeblich für die Förderung einer Bildungsmaßnahme ist ihre Tauglichkeit zur Erreichung eines der in Punkt 2 angeführten Ziele. Die Ergebnisse sind nach Umsetzung des Verbundes in einem Abschlussbericht (ggf. Zwischenbericht) darzustellen.

7. Förderbare Kosten

- 7.1. Förderbar sind ausschließlich projektbezogene Kosten, die zur Verwirklichung des Vorhabens im Förderzeitraum angefallen und auch tatsächlich bezahlt wurden.
- 7.2. Beihilfefähige Kosten sind:
 - 7.2.1. Die Personalkosten für AusbilderInnen, die für die Stunden anfallen, in denen sie die Ausbildungsmaßnahme durchführen;
 - 7.2.2. Die direkt mit der Ausbildungsmaßnahme verbundenen Aufwendungen von AusbilderInnen z.B. direkt mit der Maßnahme zusammenhängende Reisekosten, Materialien und Bedarfsartikel sowie die Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für die Ausbildungsmaßnahme verwendet werden;
 - 7.2.3. Kosten für Beratungsdienste, die mit der Ausbildungsmaßnahme zusammenhängen;

8. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbare Kosten, welche alle Maßnahmen betreffen, sind z.B.:

- 8.1. Bildungsmaßnahmen, mit denen bereits vor Einbringung des Förderansuchens begonnen wurde;
- 8.2. Bildungsmaßnahmen im Rahmen der üblichen Betriebsaufwendungen eines Unternehmens, wie z.B. Standardkurse zur Einführung von neuen Beschäftigten, Anlernkurse an bestimmten Maschinen;
- 8.3. Produktspezifische Verkaufsschulungen sowie Produktschulungen;

- 8.4. Einschulungen im Zuge angekaufter betriebsspezifischer Produktschulungen;
- 8.5. Teilnahme an Meetings, Tagungen, Konferenzen, Symposien, Kongressen, etc.;
- 8.6. Evaluierungskosten;
- 8.7. Kosten für Schulungen, die nicht eindeutig dem gegenwärtigen oder künftigen Tätigkeitsbereich der oder des Auszubildenden zuzuordnen sind;
- 8.8. Gesetzlich vorgeschriebene, insbesondere wiederkehrende Bildungsmaßnahmen;
- 8.9. Kosten für Ausbildungsmaßnahmen zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen;
- 8.10. Unterbringungskosten sind – mit Ausnahme der dem erforderlichen Minimum entsprechenden Unterbringungskosten für Auszubildende, die ArbeitnehmerInnen mit Behinderungen sind – nicht beihilfefähig.

9. Art und Ausmaß der Förderung

- 9.1. Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, deren Höhe in Prozent der förderfähigen Projektkosten gewährt wird.
- 9.2. Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen (Originalrechnungen, Zahlungsnachweise, Lohnkonten, Zeitaufzeichnungen...).
- 9.3. Die Beihilfeintensität darf 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Sie kann jedoch wie folgt auf maximal 70 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden:
 - 9.3.1. Um 10 Prozentpunkte bei Ausbildungsmaßnahmen für ArbeitnehmerInnen mit Behinderungen oder benachteiligte ArbeitnehmerInnen;
 - 9.3.2. Um 10 Prozentpunkte bei Beihilfen für mittlere Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei Beihilfen für kleine Unternehmen.

10. Kumulierung

10.1. Ausbildungsbeihilfen können kumuliert werden mit

10.1.1. anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen;

10.1.2. anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfenintensität bzw. der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

10.2. Ausbildungsbeihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.

11. Besondere Verfahrensbestimmungen

11.1. Der Projektantrag ist jedenfalls vor Beginn der Bildungsmaßnahmen einzubringen.

11.2. Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderstelle weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.

11.3. Die Förderstelle behält sich das Recht vor, Anträge aufgrund unzureichender Entsprechung bzw. Darlegung abzulehnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

11.4. Die mit der Förderzusage verbundenen Auflagen und Bedingungen sind innerhalb des Projektdurchführungszeitraumes zu erfüllen. Bei Nichterfüllung kann die Förderstelle Nachfristen setzen und/oder die gewährte Förderung widerrufen und das Ansuchen außer Evidenz nehmen.

11.5. Die Gewerbeberechtigungen der Verbundmitglieder dürfen zum Zeitpunkt der Auszahlung und während des Verpflichtungszeitraumes nicht ruhend gemeldet sein.

11.6. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt grundsätzlich mit Nachweis der erfolgreichen Projektrealisierung und der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Auflagen und Bedingungen.

12. Zuständigkeit der Förderentscheidung

Für die Gewährung von Förderungen ergehen Vorschläge von der Förderstelle an die Koordinierungssitzung. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Landesregierung nach Empfehlung durch die Koordinierungssitzung.

13. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit dem der Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland folgenden Tag in Kraft. Anträge können bis zum 31. Dezember 2020 eingebracht werden.